

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

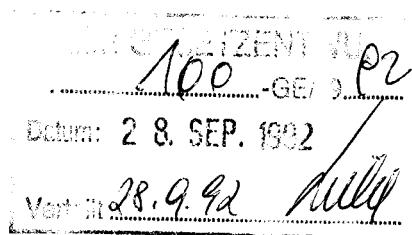
GZ. 56 1020/1-II/10/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Kasser
Telefon:
51 433 / 1814 DW

An das

Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien



Betr: Entwurf eines Düngemittelgesetzes 1992;
Begutachtung

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ein Düngemittelgesetz 1992 übermittelt.

23. September 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Scholz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 56 1020/1-II/10/92**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Kasser
Telefon:
51 433 / 1814 DW

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Betr: Entwurf eines Düngemittelgesetzes 1992;
Begutachtung

Zum do. Schreiben vom 2. August 1992, Zl. 12.305/01-I2/92, mit beiliegendem Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach § 10 Abs. 2 des Entwurfes hätten die Zollorgane bei der Abfertigung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Zweifel bestehen, daß die vorstehenden Waren den Anforderungen des Düngemittelgesetzes nicht entsprechen.

Die vorstehend angeführten Waren sind im Düngemittelgesetz nicht nach zolltarifischen Gesichtspunkten umschrieben, sodaß eine Anordnung zur Beachtung einschlägiger Vorschriften für Waren bestimmter Zolltarifnummern nicht möglich ist. Die Zollorgane müßten mit den vorgegebenen Umschreibungen und mit den maßgebenden Bestimmungen des Düngemittelgesetzes so vertraut gemacht werden, daß sie erkennen können, daß es sich um Waren handelt, die besonderen Kriterien (vgl. §§ 5, 6, 7, 8 und 9) zu entsprechen haben; nur dann können "Wahrnehmungen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ..." (§ 10 Abs. 2) gemacht werden. Darüberhinaus könnten natürlich solche Wahrnehmungen nur im Rahmen einer inneren Beschau erfolgen.

Da die Zollverwaltung mit dieser Aufgabe überfordert wäre, kann dem § 10 Abs. 2 des Entwurfes für ein Düngemittelgesetz nicht zugestimmt werden.

- 2 -

2. Da es ab 1. Jänner 1993 den Begriff des "Zwischenlandsverkehrs" nicht mehr geben wird, sollte im § 4 Z. 7 dieser Ausdruck durch "Anweisungsverfahren gem. § 116 Abs. 3 ZollG" ersetzt werden.

23. September 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Scholz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

